



Ausgabe 172 – 05. Juni 2025

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Worms für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 vom 22.05.2025
Seite 4	Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte an der Hochschule Worms vom 22.05.2025
Seite 6	Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 01.06.2025
Seite 12	Impressum

Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule Worms
für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026
vom 22.05.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Hochschule Worms am 30.04.2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Worms beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 08.05.2025, Az. 7233-0046#2025/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2025/2026 und zum Sommersemester 2026 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können nur entweder zum Wintersemester oder zum Sommersemester Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

(5) Die nicht in Anspruch genommenen Kapazitäten von Studiengängen, die sowohl in dualer Variante als auch in regulärer Variante existieren, werden nicht automatisch auf das folgende Semester übertragen, sondern können miteinander ausgeglichen werden. Diese Studiengänge sollen einheitlich betrachtet werden, da sie auf gleichen Curricula basieren und sich lediglich durch das Vorhandensein oder Fehlen eines Kooperationspartners unterscheiden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan „Wormser Hochschulanzeiger“ in Kraft.

Worms, den 22.05.2025

Hochschule Worms

Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher
Präsidentin der Hochschule Worms

Anlage 1

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026

Studiengang	Abschluss	Wintersemester 2025/2026	Sommersemester 2026
Fachbereich Informatik			
Angewandte Informatik	Bachelor of Science	42	24
Angewandte Informatik	Master of Science	9	8
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	33	26
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	12	10
Fachbereich Touristik / Verkehrswesen			
Aviation Management	Bachelor of Arts	25	25
Aviation Management – dual	Bachelor of Arts	10	5
Air Traffic Management – dual	Bachelor of Science	5	5
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften			
Global Trade Management	Master of Arts	38	33
Entrepreneurship	Master of Arts	29	29
Digital Marketing	Bachelor of Arts	21	20
Handels- u. Vertriebsmanagement	Bachelor of Arts	13	13
Handels- u. Vertriebsmanagement – dual	Bachelor of Arts	2	2
International Management	Bachelor of Arts	23	23
International Management – dual	Bachelor of Arts	1	1
International Management	Master of Arts	23	21
International Management – dual	Master of Arts	1	1

* Aufnahme nur zum Wintersemester

**Satzung
zur Festsetzung der Curricularnormwerte
an der Hochschule Worms**

vom 22.05.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Hochschule Worms am 30.04.2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 19.05.2025, AZ. 7233-0017#2025/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1 Festlegung der Curricularnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die unten festgesetzten Curricularnormwerte.

Studiengang	Abschluss	CN-Wert
Fachbereich Informatik		
Angewandte Informatik	Bachelor of Science	5,76
Angewandte Informatik	Master of Science	2,40
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	4,72
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	2,95
Fachbereich Touristik / Verkehrswesen		
Aviation Management	Bachelor of Arts	4,32
Aviation Management – dual	Bachelor of Arts	4,32
Air Traffic Management – dual	Bachelor of Science	4,32

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften		
Global Trade Management	Master of Arts	2,03
Entrepreneurship	Master of Arts	2,03
Digital Marketing	Bachelor of Arts	4,32
Handels- u. Vertriebsmanagement	Bachelor of Arts	4,32
Handels- u. Vertriebsmanagement – dual	Bachelor of Arts	4,32
International Management	Bachelor of Arts	4,32
International Management – dual	Bachelor of Arts	4,32
International Management	Master of Arts	2,70
International Management – dual	Master of Arts	2,70

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan „Wormser Hochschulanzeiger“ in Kraft.
- (2) Die Satzung der Hochschule Worms zur Festsetzung der Curricularnormwerte vom 11.06.2024 tritt zu dem Zeitpunkt nach Satz 1 außer Kraft.

Worms, den 22.05.2025

Hochschule Worms



Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher
Präsidentin der Hochschule Worms

Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz hat am 03.04.2025 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S.373,377), die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 07.05.2025 genehmigt.

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Das Studierendenwerk Vorderpfalz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.
- (2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Vorderpfalz sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden. Das Studierendenwerk Vorderpfalz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz hat die Aufgabe, die Studierenden der gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 5 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

- (2) Zu den Aufgaben des Studierendenwerks Vorderpfalz gehören insbesondere:
- a) die Mitwirkung bei der Errichtung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
 - b) die Errichtung oder Anmietung von studentischem Wohnraum sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
 - c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von studentischem Wohnraum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
 - d) die Errichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden oder die Sicherung von Belegungsrechten in Einrichtungen Dritter,
 - e) die Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sozialberatung und psychologischer Beratung, einschließlich der Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
 - f) die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
 - h) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenwerken und Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung soweit dies sachlich geboten ist,
 - j) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann das Studierendenwerk Vorderpfalz für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HochSchG Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- (4) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Vorderpfalz seine Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erfüllen bzw. erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- (5) Das Studierendenwerk Vorderpfalz kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben

wahrnehmen und seine Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Eine Änderung des Aufgabenspektrums bedarf einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 113 Abs. 1 Nr. 1b HochSchG und einer entsprechenden Satzungsänderung.
- (7) Das Studierendenwerk Vorderpfalz kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (8) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk Vorderpfalz zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Es fördert den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirkt auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Es wirkt an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategien des Landes mit.
- (9) Das Studierendenwerk Vorderpfalz pflegt den regelmäßigen Informationsaustausch mit der Leitungsebene der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Vorderpfalz durch
 - a) eigene Einnahmen,
 - b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - c) Zuwendungen Dritter,
 - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (2) Die zur Finanzierung der weiteren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Vorderpfalz wie folgt:
 - a) Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes,
 - b) Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

§ 5

Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den weiteren Vorgaben der §§ 112 Abs. 8 Satz 5, 114 HochSchG und der Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz vom 29.03.2016 in der im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur 2016, S. 67 ff veröffentlichten Fassung.
- (2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittlrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Zwecken gebildet werden.
- (3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach Satz 1 umgangen wird.

§ 6

Organe

Organe des Studierendenwerks Vorderpfalz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 113 Abs. 2 und 4 HochSchG. Auf die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zu achten. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerks Vorderpfalz von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 1 HochSchG. Personalentscheidungen über die Besetzung der Stelle der stellvertretenden Geschäftsführung trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Im Übrigen sind Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten des Studierendenwerks Vorderpfalz zur abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin

oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind zu achten

- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und auf seinen Beschluss eingeladene Gäste erhalten auf Antrag notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (6) Die studentischen Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 113 Abs. 5 ff. HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk Vorderpfalz nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Vorderpfalz zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG RLP.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszu-schreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

- (5) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit dreiviertel der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9

Personal

Für das Personal des Studierendenwerks Vorderpfalz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10

Auflösung des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Vorderpfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Vorderpfalz auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Vorderpfalz an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 112 Abs. 5 HochSchG zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Vorderpfalz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 02.02.2012 außer Kraft.

Landau, den 01.06.2025



Prof. Dr. Jendrik Petersen

(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Vorderpfalz)

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:
Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.